

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ROSEN GRUPPE FÜR DIENSTLEISTUNGEN DES WASSERSTOFFPRÜFLABORS

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden AGB geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrags und dem Vertragsabschluss erklärt sich der Auftraggeber mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende, zusätzliche, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für ROSEN nicht bindend, auch wenn ROSEN ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn ROSEN auf ein Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, in welchem auf die Bedingungen des Auftraggebers verwiesen wird.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Zusammenhang keine andere Bedeutung verlangt. In diesem Dokument und in den Vertragsdokumenten verwendete Personalpronomina beinhalten alle Geschlechter. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber bezeichnet das Unternehmen, das mit ROSEN einen Vertrag über die Durchführung von Zerstörungsprüfungen in Wasserstoff und gasförmigen Gemischen ergänzenden Leistungen entsprechend diesen AGB abschließt.

1.2 Partei/Parteien

Partei/Parteien bezeichnet ROSEN und/oder den Auftraggeber einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.3 ROSEN

ROSEN bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot einreicht und den Vertrag mit dem Auftraggeber unterzeichnet.

1.4 Schutzrechte

Schutzrechte umfassen Erfindungen, Patente, Patenteinreichungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, weitergehende Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; Copyrights, Namen, Firmennamen und Domännennamen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, sowie alle sonstigen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden.

1.5 Tag

Ein Tag ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen der gesetzlichen Feiertage an dem ROSEN Standort, wo die Leistung erbracht wird.

1.6 Vertragsdokumente

Die Vertragsdokumente beinhalten alle Dokumente, insbesondere den Vertrag, den Leistungsumfang, diese AGB, das Angebot, den Auftrag / Bestellung, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Vertrag mit den Anhängen (Geheimhaltungsvereinbarung usw.),
- diese AGB von ROSEN
- Auftrag/Bestellung,
- Angebot.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Alle Angebote von ROSEN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ROSEN und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag nebst Vertragsdokumenten. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Darin ist auf das betreffende Vertragsdokument zu verweisen, das die durch Verweis auf die Originalfassung zu ändernden Bedingungen enthält.

3 VERGÜTUNG

3.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 ROSEN ist berechtigt, für die gesamte Leistung oder für absehbare abgrenzbare Teilleistungen Vorauszahlungen und für erbrachte abgrenzbare Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarten Tagessätze

unabhängig von beispielsweise witterungsbedingt tatsächlich eingeschränkten Arbeitszeiten zu zahlen.

- 3.3 Alle an ROSEN zahlbaren Beträge sind in der in den Vertragsdokumenten angegebenen Währung an die von ROSEN in der Rechnung angegebene Bank zu zahlen.
- 3.4 Alle Rechnungen von ROSEN sind durch den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis beruhen. Für Verzug und Zinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4 VERTRAGLICHES PFANDRECHT

- 4.1 Die vom Auftraggeber gelieferten zu prüfenden Gegenstände („Prüfgut“) unterliegen dem vertraglichen Pfandrecht von ROSEN bis zur vollständigen Tilgung der Vergütungsforderungen samt allen Nebenforderungen sowie sämtlicher weiterer Forderungen, welche ROSEN aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zustehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und das Prüfgut dem Auftraggeber gehört.
- 4.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist ROSEN verpflichtet, die ROSEN nach vorstehender Regelung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl so weit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

5 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 5.1 Die von ROSEN angegebenen Termine, Bearbeitungszeiten und Lieferfristen sind auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf als voraussichtliche Angaben zu verstehen und begründen bei Verstößen keinen Verzug.
- 5.2 Verzug ist ferner ausgeschlossen bei von ROSEN nicht zu vertretenden Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen wie hoheitliche Maßnahmen, und in Fällen der höheren Gewalt gemäß Ziffer 14.
- 5.3 Stellen sich diese Störungen als endgültig heraus, ohne dass ROSEN diese zu vertreten hat, wird ROSEN von der Verpflichtung zur Leistung frei. ROSEN wird die hindernden Umstände unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Dessen Recht, bei einer endgültigen Störung vom Vertrag

zurückzutreten, bleibt unberührt. Etwa bereits erfolgte Zahlungen werden von ROSEN erstattet.

6 PRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN

- 6.1 Vor Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen hat der Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen und Zeichnungen zu übersenden sowie ROSEN über alle relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften zu informieren.
- 6.2. Nach der durchgeführten Prüfung und Untersuchung des Prüfguts erhält der Auftraggeber das Prüfungsergebnis in Form eines Protokolls, welches die ermittelten Kennwerte ausweist. ROSEN übergibt dem Auftraggeber das Prüfungsergebnis, welches der Auftraggeber uneingeschränkt nutzen kann und für dessen Verwendung er alleine verantwortlich ist.
- 6.3 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt das Prüfungsergebnis zu veröffentlichen und ROSEN namentlich zu benennen, so ist die vorherige Zustimmung in Textform von ROSEN einzuholen.
- 6.4 ROSEN behält sich das Recht vor das Prüfgut nach der Untersuchung zu behalten oder zu verschrotten, es sei denn der Auftraggeber wünscht die Rückgabe des Prüfguts, sofern dies aufgrund der Untersuchungsart möglich ist. In diesem Fall, hat der Auftraggeber dies ROSEN ausdrücklich vorher in Textform mitzuteilen und das Prüfgut innerhalb von vier (4) Wochen nach der erfolgten Untersuchung abzuholen. Sollte der Auftraggeber das Prüfgut nicht fristgerecht abholen, so ist ROSEN berechtigt dieses nach 3 Monaten zu verschrotten.
- 6.5 ROSEN plant Prüfungen und Untersuchungen mit Vorlauf. Sollte der Auftraggeber die beauftragten Prüfungen und Untersuchungen weniger als sechs (6) Wochen vor deren Beginn verschieben, so ist ROSEN nicht verpflichtet den zugesagten Prüfungszeitraum einzuhalten. In diesem Fall werden die Parteien einen neuen Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der Prüfkapazitäten von ROSEN vereinbaren.

7 BEHANDLUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

- 7.1 Eine Weitergabe von Prüfergebnissen durch den Auftraggeber ist nur unter Verwendung des vollen Wortlauts bzw. des vollständigen Protokolls mit allen Parametern und unter Angabe von ROSEN als Verfasser zulässig. Auszugsweise Veröffentlichungen durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von ROSEN.
- 7.2 Unbeschadet einer eventuellen Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der Auftraggeber ROSEN ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine ansonsten ROSEN freistehende Veröffentlichung Schutzrechtsinteressen berühren könnte. Von ROSEN erstellte Unterlagen bescheinigen nicht die Freiheit von Schutzrechten Dritter. Der

Auftraggeber übernimmt entsprechende Prüfungen und Recherchen.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 ROSEN gewährleistet ausschließlich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Maßgeblich ist dabei der Prüfungs-/ Untersuchungszeitraum unter den zwischen den Parteien vereinbarten technischen Bedingungen und Voraussetzungen sowie Medium.

8.2 ROSEN gewährleistet nicht das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses bzw. Entwicklungszieles.

Die Prüfungsergebnisse erfolgen allein nach dem Stand und Regeln der Technik und dürfen nicht als Empfehlung, ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die Gebrauchstauglichkeit des Prüfguts ausgelegt werden. Der Auftraggeber übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Nutzung der Berichte und Arbeitsergebnisse.

8.3 Für Mängel leistet ROSEN Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der in Ziffer 9 dieser AGB aufgeführten Haftungsregelungen.

8.4 Ist die Leistung von ROSEN mangelhaft, kann ROSEN zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzleistung erfolgt. Das Recht von ROSEN, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

9 HAFTUNG

9.1 ROSEN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2 Von der vorstehenden Haftungsbegrenzung ist ausgenommen:

9.2.1 die Haftung für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ROSEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ROSEN beruhen;

9.2.2 die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von **Kardinalpflichten**. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen dabei auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt;

9.2.3 die Haftung für Schäden, die aus der Übernahme einer **Garantie**, eines **Beschaffungsrisikos** oder aus der Verletzung eines ausdrücklich vereinbarten **fixen Liefertermins** herrühren;

9.2.4 die Haftung für Schäden, die auf gesetzlich **zwingenden Haftungstatbeständen**,

insbesondere aus dem **Produkthaftungsgesetz**, beruhen.

9.3 Der Auftraggeber stellt ROSEN entsprechend der hier vereinbarten Haftungsregelungen von Ansprüchen Dritter frei.

9.4 ROSEN im Sinne dieser Haftungsklausel umfasst dabei auch die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen der ROSEN Gruppe, sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 VERJÄHRUNG

10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Übergabe des Prüfberichts und soweit vereinbart des Arbeitsergebnisses. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 GEHEIMHALTUNG

11.1 Beide Parteien behandeln alle Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag als geheim und vertraulich und veröffentlichen diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder machen sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen. Die Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen durch die Parteien ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden. ROSEN behält sich das Recht vor, technisch basierte Informationen weiterzuverarbeiten, insbesondere um eigene Produkte und Services zu verbessern.

Beide Parteien stellen sicher, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, welche nicht solchem Personal der jeweiligen Partei angehören, für die es zur Ausführung des Vertrages unabdingbar ist, Kenntnis über solche vertraulichen Daten und Informationen zu haben. Die Parteien erwirken von ihren Beschäftigten die schriftliche Verpflichtung, die vertraulichen Informationen nicht unberechtigt zu nutzen oder sie offenzulegen.

Das Vorstehende gilt nicht für Informationen, welche die Parteien von Dritten erhalten haben, welche offenkundig sind oder auf deren

Geheimhaltung ROSEN oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben. Die Beweislast für die Mitteilung durch Dritte oder die Offenkundigkeit trägt diejenige Partei, die sich darauf beruft. Das Vorstehende gilt ebenfalls nicht für die Prüfergebnisse der Untersuchung. Diese kann der Auftraggeber uneingeschränkt nutzen.

11.2 Der Auftraggeber hat ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung von ROSEN kein Recht die Leistungen, Beschäftigte und/oder das Equipment von ROSEN zu fotografieren, zu filmen, aufzunehmen, zu veröffentlichen, in Anzeigen zu verwenden und/oder in jeglicher anderer Weise zu nutzen.

12 SCHUTZRECHTE

Alle Schutzrechte an Informationen, Material, Produkten und Equipment jeglicher Art, die eine Partei der anderen im Rahmen dieses Vertrags übergibt, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der übergebenden Partei. Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle Schutzrechte, insbesondere an Know-how, technischen Informationen, Erfindungen und Technologien, welche durch die Parteien oder durch eine der Parteien im Ergebnis der Durchführung des Vertrags entwickelt, erreicht, geschaffen, geschrieben, vorbereitet oder entdeckt werden, das alleinige Eigentum von ROSEN sind und ROSEN das ausschließliche Recht auf Schutz, Nutzung und Durchsetzung seiner Ansprüche an diesen Schutzrechten besitzt. Die Parteien kommen überein, dass die Weitergabe der Informationen im Rahmen dieses Vertrags keine Vorabveröffentlichung im Sinne einer potenziellen Patentanmeldung bildet, die ROSEN einreichen kann und damit den Neuheitsgrad nicht schmälert.

13 KÜNDIGUNG

13.1 ROSEN hat das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen.

13.2 Die Kündigungsfrist beträgt vierzehn (14) Tage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch den Auftraggeber; oder
- (b) Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung; oder
- (c) Versäumnis des Auftraggebers, die in Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen an ROSEN fälligen Zahlungen zu leisten.

13.3 Die Kündigung des Vertrags befreit den Auftraggeber nicht aus seinen Pflichten zur Zahlung fälliger oder fällig werdender Beträge für bereits erbrachte Leistungen an ROSEN.

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten. In diesem Fall werden die Parteien in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden.

Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrüche, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen, Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Datum zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzug, wenn ROSEN aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Serviceleistung zu erbringen.

14.2 Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eintritt des Umstands, es sei denn dieser ist über allgemein zugängliche Informationsquellen öffentlich bekannt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt aus diesem Grund zu berufen.

14.3 Hält der Zustand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise zu kündigen. Schadenersatzforderungen auf der Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch die vom Umstand der höheren Gewalt betroffene Partei sind in diesem Falle gegenstandslos und hinfällig. Beide Parteien sind berechtigt bereits erbrachte Leistungen oder aufgewendete Kosten in Rechnung zu stellen.

15 UNTERVERTRÄGE; ABTRETUNG

ROSEN darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers abtreten oder an einen Unterauftragnehmer teilweise oder vollständig übertragen.

ROSEN ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abzutreten oder zu. ROSEN wird den Auftragnehmer über eine solche Abtretung informieren.

16 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ROSEN und der Auftraggeber können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Der Auftraggeber wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Auftraggeber schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch den Auftraggeber an Dritte oder verbundene Konzernunternehmen wird der Auftraggeber diesen alle Verpflichtungen im gleichem Maße auferlegen, die im Vertrag zwischen ROSEN und dem Auftraggeber und sowie den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Auftraggebers handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und der Auftraggeber in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird der Auftraggeber entweder

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder

- bestätigen, dass er die verbindlichen Auftraggeberregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Der Auftraggeber wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter cdpo@rosen-group.com informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

17 VERHALTENSKODEX

ROSEN führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen ROSEN tätig ist. ROSEN erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant erkennt hiermit den ROSEN-Verhaltenskodex, der auf der ROSEN-Website unter <https://www.rosen-group.com/global/company/misc/compliance.html> abrufbar ist, an und bestätigt seine Einhaltung.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ROSEN Gesellschaft, die den Vertrag mit dem Auftraggeber abgeschlossen hat, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

18.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.

18.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18.3 Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.

18.5 Die Anschriften des Auftraggebers und von ROSEN sind die im Vertrag angegebenen Anschriften, sofern keine der Parteien eine andere Anschrift angibt.